



Tätigkeitsbericht 2015

Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.

WIESBADENER
HILFE
OPFER- UND
ZEUGENBERATUNG

1.	Das Beratungsangebot der Wiesbadener Hilfe	
	1.1 Inhalte professioneller Opferberatung	4
	1.2 Traumaberatung	5
	1.3 Zeugenberatung und -begleitung	6
	1.4 Paarberatung bei Häuslicher Gewalt	7
2.	Wiesbadener Interventionsstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt	8
3.	Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik	9
4.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrecht	13
	4.1 Der TOA im Erwachsenenstrafrecht im Spiegel der Statistik	14
	4.2 Fazit und Ausblick	15
5.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafrecht	
	5.1 Statistik - TOA im Jugendstrafrecht	16
	5.2 Fazit und Ausblick	17
6.	Institutioneller Rahmen	
	6.1 Der Verein „Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.“	18
	6.2 Personelle Besetzung und Fachlichkeit	19
	6.3 Räumlichkeiten / Öffnungszeiten	19
	6.4 Finanzierung	20
	6.5 Vernetzung und Gremienarbeit	20
	6.6 Öffentlichkeitsarbeit	22
7.	Besonderheiten des Jahres 2015	
	7.1 Kinder als Opfer und Zeugen von Straftaten	23
	7.2 Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem (EHS)	23
	– Fonds Sexueller Missbrauch	

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

wer Opfer einer Straftat wurde, wird aus seiner gewohnten Lebenssituation herausgerissen. In dieser besonderen Lebenslage brauchen Menschen unmittelbare und umfassende Orientierung und kompetente Unterstützung.

Die Wiesbadener Hilfe hält seit vielen Jahren ein Angebot vor, das auf Opfer von Straftaten zugeschnitten ist. Von Informationen rund um das Ermittlungs- und Strafverfahren über eine qualifizierte Traumaberatung bis hin zur psychosozialen Prozessbegleitung und Zeugenbegleitung finden Menschen in dieser besonderen Notlage alle Hilfeangebote in einer Einrichtung.

In ihrer Funktion als erste Anlaufstelle ermöglicht unsere Beratungsstelle durch ihre Mitarbeiterinnen eine genaue Klärung des tatsächlichen individuellen Bedarfs jedes einzelnen ratsuchenden Menschen und bietet niedrigschwellige und schnelle Hilfe direkt an.

Sinnvoll ergänzt wird das Angebot durch den Täter-Opfer-Ausgleich, der es den Geschädigten ermöglicht dem oder der Beschuldigten die Tatfolgen vor Augen zu führen und zeitnah Entschädigung für die erlittenen Folgen der Straftat zu erwirken. Den Beschuldigten wird die Gelegenheit einer aufrichtigen und angemessenen Wiedergutmachung gegeben.

Im Berichtsjahr 2015 haben wir uns damit beschäftigt, wie wir unser Angebot noch besser auf die Bedürfnisse von Kindern, die Opfer einer Straftat wurden, ausrichten können. Näheres hierzu finden Sie in unserer Rubrik „Besonderheiten des Jahres“.

Wir bedanken uns bei allen Kooperationspartnerinnen und -partnern, den Mitgliedern unseres Vereins, den Richterinnen und Richtern an den Amts- und Landgerichten, den Staatsanwaltschaften, dem Haus des Jugendrechts und der Polizei, hier besonders der AG Häusliche Gewalt, für die effektive und gute Zusammenarbeit, sowohl in den Arbeitskreisen, als auch bei der fallbezogenen Arbeit.

Ganz besonders möchten wir uns bei unseren Klientinnen und Klienten dafür bedanken, dass sie uns in einer für sie sehr schwierigen und belastenden Lebenssituation ihr Vertrauen geschenkt haben.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand und die Mitarbeiterinnen der Opfer- und Zeughilfe Wiesbaden e.V.

Wiesbaden, April 2016

WIESBADENER
HILFE
OPFER- UND
ZEUGENBERATUNG

1. Das Beratungsangebot der Wiesbadener H!lfe

1.1 Inhalte professioneller Opferberatung

Das Angebot der Wiesbadener H!lfe richtet sich an Opfer und Zeuginnen/Zeugen von Straftaten und an deren Angehörige. Jede Person kann unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht oder ihrer Nationalität unser Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Es spielt keine Rolle, um welche Straftat es sich handelt. Es ist unerheblich, ob Anzeigenerstattung erfolgt oder nicht. Die Wiesbadener H!lfe arbeitet vertraulich und kostenlos.

Unsere Beratung orientiert sich an den Bedürfnissen der Ratsuchenden.

Im Zentrum steht die Stabilisierung und schrittweise Wiedererlangung des seelischen Gleichgewichtes der Betroffenen.

Die Beratung umfasst:

- Traumaberatung
- Vorbereitung und Begleitung im gerichtlichen Verfahren
- Informationen über finanzielle, rechtliche und soziale Unterstützungsmöglichkeiten
- Vorbereitung und Vermittlung in ambulante oder stationäre Therapie
- Angehörigenberatung
- Paarberatung bei Gewalt durch den Partner/die Partnerin



1. Das Beratungsangebot der Wiesbadener Hilfe

1.2 Traumaberatung

Offensichtliche Auswirkungen einer Straftat zeigen sich bei Opfern durch körperliche und materielle Schädigung. Nicht weniger gravierend sind die psychischen Verletzungen. Sich dem Willen eines Täters unterwerfen zu müssen, nach einem Wohnungseinbruch alles durchwühlt zu finden oder dem Vertrauensmissbrauch durch einen Betrüger aufgesessen zu sein – all das kann dazu führen, dass Opfer nachhaltig traumatisiert werden. Eine rechtzeitige Traumaberatung kann verhindern, dass sich Traumafolgeerkrankungen, wie z. B. posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen oder Suchterkrankungen entwickeln.

Qualifizierte Traumaberatung bedeutet:

- Wir geben Informationen über die bei vielen Betroffenen auftretenden Symptome wie Albträume, Intrusionen, Angst- und Panikzustände, Schlafstörungen, Rückzug und Vermeidung in den ersten Tagen und Wochen nach der Straftat. Diese werden als normale Reaktion auf ein ganz und gar unnormales Ereignis erklärt und dadurch für die Geschädigten verständlich.
- Stabilisierung: die Betroffenen erhalten individuell aus den Beratungsgesprächen entwickelte Empfehlungen, um sich wieder im Alltag sicherer fühlen zu können.
- Distanzierung: In den Sitzungen werden mit den Betroffenen Techniken entwickelt, die dabei helfen, den überwältigenden Gefühlen, Gedanken und Bildern etwas entgegensetzen zu können.
- Stärkung des erschütterten Selbstwertes und der Selbstfürsorge
- Ressourcenaktivierung
- Wiedererlangung von Arbeitsfähigkeit und Lebensqualität
- Vorbereitung auf kritische Ereignisse z. B. das unvermeidliche Aufsuchen des Tatortes, Arbeitsantritt etc., sowie psychosoziale Zeugenbegleitung (s.u.).

Die Anzahl der Sitzungen kann ganz dem Bedarf der Betroffenen angepasst werden. Reicht in einigen Fällen ein einmaliges Gespräch, kann für andere eine regelmäßige Begleitung über Monate sinnvoll sein, bis sich der Zustand der Betroffenen stabilisiert hat oder aber in ein anderes Hilfeangebot vermittelt werden konnte (z.B. Psychotherapie bei Risikoklienten oder stationäre Aufnahme in einer Traumaklinik, falls erforderlich)



1. Das Beratungsangebot der Wiesbadener Hilfe

1.3 Zeugenberatung und -begleitung

Bei vielen Zeuginnen und Zeugen löst die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung Unsicherheit und Belastung aus. Daher werden sie mit der Ladung über die Möglichkeit der Zeugenberatung und -begleitung informiert und wenden sich bei Bedarf in der Regel zunächst an unsere Beratungsstelle.

In der Vorbereitung beantworten wir offene Fragen und informieren über den Ablauf einer Hauptverhandlung. Opfer und Zeugen sind über die Abläufe bei Gericht in der Regel wenig oder, etwa aufgrund der täglichen Gerichtssendungen im Fernsehen, falsch informiert und daher entsprechend verunsichert. Erschwerend ist, dass oft zwischen Anzeigenerstattung und Hauptverhandlungstermin ein langer Zeitraum (Monate bis Jahre) liegt. Die Betroffenen haben mit dem Erlebten dann vielleicht innerlich schon abgeschlossen, versucht, es zu vergessen oder zu verarbeiten.

Die Ladung kann dann den Bewältigungsprozess unterbrechen oder stören. Zur psychosozialen Zeugenbegleitung gehört, dass wir auf die speziellen Ängste der Betroffenen eingehen können. Häufig löst die Vorstellung, dem Angeklagten bei der Verhandlung zu begegnen große Angst aus. Wir können im Vorfeld die Situation besprechen und mit den Betroffenen Strategien entwickeln, wie sie die Stunden im Gericht gut überstehen können. Das Bewusstsein darüber, dass sie in dieser Situation dem Täter nicht mehr ausgeliefert sind, kann so zu einer wichtigen Erfahrung werden.

Allein schon das Wissen über räumliche Gegebenheiten, gerichtliche Abläufe und die Rolle der Verfahrensbeteiligten kann Unsicherheit zumindest reduzieren und sich dadurch positiv auf die Aussagefähigkeit der Betroffenen auswirken.

Auf Wunsch begleiten wir Zeuginnen und Zeugen in den Gerichtssaal und sind während ihrer Aussage anwesend.

Die Wiesbadener Hilfe unterhält im Justizzentrum in einem besonderen Raum ein Zeugenzimmer (Erdgeschoss, Raum 0.058) zum Schutz und zur Beratung und Begleitung von (Opfer-)Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren am Amts- und Landgericht Wiesbaden.

Die positiven Rückmeldungen der von uns begleiteten (geschädigten) Zeuginnen und Zeugen belegen, dass eine qualifizierte Vorbereitung und Begleitung eine wesentliche Entlastung und Reduktion ihrer Ängste und Unsicherheiten bewirkten.



1. Das Beratungsangebot der Wiesbadener Hilfe

1.4 Paarberatung bei Häuslicher Gewalt

In vielen Fällen Häuslicher Gewalt wird in der Beratungspraxis deutlich, dass Menschen, die Opfer von Gewalt durch den Partner werden, zwar einen Weg aus der Gewalt suchen aber nicht unbedingt die Beendigung der Partnerschaft anstreben.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, bieten die Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden und die Männerberatungsstelle Bizeps ein Kooperationsangebot für betroffene Paare an.

Ausgangspunkt ist in der Regel die psychosoziale Beratung in einer der beiden Einrichtungen mit einem der Partner. Wenn in diesem Kontext deutlich wird, dass sich das Paar nicht trennen möchte, aber einen Ausweg aus der Gewalt sucht, wird von der Beraterin/dem Berater eine gemeinsame Beratung mit dem Partner vorgeschlagen.

Adressatinnen und Adressaten:

Paare mit Gewaltproblemen, die zusammenleben, sich in Trennung befinden oder ggfs. auch nach der Trennung, wenn es weiterhin gemeinsam zu bearbeitende Themen gibt.

Ziel:

Im Vordergrund steht der Opferschutz für die geschädigte Person und ggf. der betroffenen Kinder, die Opfer oder Zeugen von Häuslicher Gewalt sind.
Ziel ist eine gewaltfreie Partnerschaft bzw. eine gewaltfreie Trennung

Leitbilder:

Eindeutige Positionierung gegen Gewalt
Neutralität gegenüber der Paarbeziehung
Ergebnisoffene Haltung der Berater/innen
Eindeutige Positionierung für die Gewährung des Kindeswohles

Voraussetzungen:

Der gewalttätige Partner übernimmt im Einzelgespräch deutlich die Verantwortung für seine Gewalttaten.

In den jeweils vorher geführten Einzelgesprächen muss die Motivation bei beide zu erkennen sein, das eigene Verhalten zu hinterfragen und verändern zu wollen.

Im Vorgespräch werden sie über die Chancen und Grenzen der Paarberatung aufgeklärt.

Inhalte:

Auftragsklärung
Reflexion der Paardynamik
Wahrnehmung der Gewaltmuster
Elternverantwortung bewusst machen und stärken
Erarbeitung gewaltfreier Kommunikationsstile (Ich-Botschaften, Nichtverletzende Äußerungen etc.)

Im Berichtsjahr wurden zwei Paare in Kooperation mit Bizeps beraten.

Bei einem Paar wurde die Beratung mit den jeweiligen Partnern parallel in den Einrichtungen durchgeführt. Es gab regelmäßige Absprachen und Abstimmungen zwischen den Einrichtungen. Eine gemeinsame Beratung schien bis zum gegebenen Zeitpunkt (noch) nicht sinnvoll.

2. Wiesbadener Interventionsstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt

Die Wiesbadener Interventionsstelle für Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, besteht seit dem 1. Januar 2011. Sie entstand aus dem „Wiesbadener Arbeitskreis Prävention, Schutz und Hilfe bei Häuslicher Gewalt“

Das trägerübergreifende Angebot ist im Polizeipräsidium Westhessen, Abteilung Häusliche Gewalt, angesiedelt.

Ziel ist es, Opfern Häuslicher Gewalt den Zugang zu örtlichen Hilfeeinrichtungen zu erleichtern und damit die Chancen zu verbessern, ihnen einen Weg aus der Gewalt zu ermöglichen.

Kooperationspartner sind außer der Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden „Frauen helfen Frauen e.V.“ sowie die beiden Wiesbadener Frauenhäuser der Arbeiterwohlfahrt und des Diakonischen Werkes. Wir besetzen abwechselnd das Büro an vier Wochentagen für je zwei Stunden täglich.

Opfer von Gewalt in der Partnerschaft, die eine Ladung zur Vernehmung bei der Polizei erhalten, bekommen mit dieser Ladung einen Hinweis auf das Beratungsangebot. Sie werden auf Wunsch von den Mitarbeitern der Polizei nach der Vernehmung direkt in das Beratungszimmer begleitet.

Zusätzlich zu diesem Vorgehen werden die Zugänge zum Beratungsangebot ergänzt durch eine „proaktive“ telefonische Kontaktaufnahme seitens der Beraterinnen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei lassen sich beim Einsatz oder bei der Vernehmung von den Geschädigten eine Einverständniserklärung unterschreiben, die es den Beraterinnen erlaubt, telefonischen Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen, um ein telefonisches Beratungsgespräch zu führen oder einen Termin zum persönlichen Gespräch zu vereinbaren.

Über die Interventionsstelle erhalten Opfer Häuslicher Gewalt sofort erste Orientierungshilfe und Informationen. Die Mitarbeiterinnen informieren über das Gewaltschutzgesetz und entwickeln mit den Geschädigten einen individuellen Schutzplan. Sie informieren über das bestehende Hilfenetz und vermitteln in die passenden Einrichtungen, um weiterführende Unterstützung und Begleitung zu gewährleisten. Die Frauen erhalten die Möglichkeit, über die Gewaltbeziehung zu sprechen und mit der Beraterin eine Zukunftsperspektive zu entwickeln.

Den Zugang über das Beratungsangebot im Polizeipräsidium, sowie über den „proaktiven“ Ansatz zu ermöglichen, erweist sich als sinnvoll. Durch enge Kooperation zwischen Hilfeeinrichtungen, Polizei und Frauenreferat konnte ein funktionierendes Hilfenetz für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen verankert werden. Dieses Netzwerk zu festigen und auszubauen ist eine der wichtigen Aufgaben der Interventionsstelle

3. Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik

Insgesamt wandten sich im Berichtsjahr 526 Menschen an die Opfer- und Zeugenhilfe.

In 122 Fällen wurden ausschließlich telefonische Beratungsgespräche geführt. Hiervon hatten 59 Ratsuchende Fragen zur bevorstehenden Hauptverhandlung.

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf 344 Fälle, bei denen die Klienten und Klientinnen in persönlichen Gesprächen beraten wurden. Es wandten sich hier insgesamt 404 Ratsuchende, d.h. Opfer sowie beispielsweise Angehörige der Geschädigten, an die Wiesbadener Hilfe.

Ratsuchende		
Ratsuchender	Opfer	278
	Angehöriger des Opfers	57
	Freund des Opfers	13
	Zeuge	33
	Institution	7
	psychisch Kranker	10
	Täter	0
	Sonstige	6
	Gesamt:	404
Geschlecht	weiblich	273
	männlich	73
Alter der Ratsuchenden	1 - 10 Jahre	5
	11 - 19 Jahre	38
	20 - 29 Jahre	53
	30 - 39 Jahre	64
	40 - 49 Jahre	56
	50 - 59 Jahre	60
	60 - 69 Jahre	27
	70 und älter	27
	nicht bekannt	19
Wohnort der Ratsuchenden	Wiesbaden	233
	Rheingau-Taunus-Kreis	48
	Main-Taunus-Kreis	10
	Sonstiges Hessen	28
	Rheinland-Pfalz	13
	sonstiges Bundesgebiet	9
	nicht bekannt	3

3. Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik

Zugang		
Zugang	Behörden	16
	andere Beratungsstelle	16
	Busreklame	3
	Eigenwerbung	18
	frühere Beratung	44
	Internet	19
	Interventionsstelle	19
	Justiz	18
	Krankenhaus, Arzt, Therapeut	0
	Ladung Gericht	72
	Medien	0
	Mundpropaganda	15
	Polizei	38
	Rechtsanwalt	12
	Schule	0
	Weisser Ring	8
nicht bekannt	46	
Delikte		
Delikt mehrere Delikte möglich	Körperverletzung	157
	Raub	14
	(Versuchter) Mord / Totschlag	17
	Sexuelle Nötigung	12
	Sexueller Missbrauch	30
	Vergewaltigung	23
	Bedrohung / Belästigung	78
	Nötigung	9
	Beleidigung / Verleumdung	30
	Freiheitsberaubung / Entführung	7
	Erpressung	5
	Diebstahl / Einbruch	30
	Betrug / Unterschlagung	19
	Sachbeschädigung	10
	Stalking	21
	Sonstige Delikte	7
	Verkehrsdelikte	14
	Es liegt keine Straftat vor	14
	keine Angaben	2
Besondere Problemlagen	Häusliche Gewalt	106
	Allgemeine psychosoziale Probleme	50
Zeitpunkt der Straftat vor der Kontaktaufnahme	Unmittelbar	117
	1 - 3 Mon.	48
	3 - 6 Mon.	26
	6 - 12 Mon.	47
	> 1 Jahr	91
	nicht bekannt	15
Einmaliges Ereignis	Ja	171
	Nein	153
	Nicht bekannt	17

3. Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik

Tatort mehrere Tatorte möglich	Öffentlicher Raum	134
	Wohnung / häuslicher Bereich	177
	Arbeitsplatz	26
	Schule	4
	nicht bekannt	11
Anzeigenerstattung	Ja	279
	Nein	36
	Geplant	24
	Nicht bekannt	5
Tatfolgen mehrere Tatfolgen möglich	Physische Schäden	141
	Psychische Schäden	218
	Viktimisierungsfurcht	180
	Materieller Schaden	69
	Berufliche Veränderung	34
	Wohnungswechsel (auch vorübergehend)	49
Täter-Opfer-Beziehung	Verwandtschaft	34
	Partnerschaft	63
	Ex-Partner	53
	Bekanntschaft	38
	flüchtige Vorbeziehung	14
	Mitschüler	5
	Mitarbeiter v. Institutionen	10
	Arbeitsplatz	20
	Nachbarschaft	28
	Täter völlig fremd	75
nicht bekannt	7	

Leistungen

Art und Anzahl der Beratungskontakte	Persönliche Beratungsgespräche	659
	Telefonische Beratungsgespräche	158
	Schriftliche Beratung	8
	Gesamt:	825
Art und Anzahl der sonstigen Kontakte	Telefonischer Kurzkontakt zu Ratsuchendem	329
	Telefonischer Kontakt zu Institution/Kooperationspartner	150
	Kurzbesuch Ratsuchender	7
	Schriftlicher Kontakt zu Ratsuchendem	49
	Schriftlicher Kontakt zu Institution/Kooperationspartner	44
	Kurzbesuch bei Institution	2
	Hausbesuche	1
	Gesamt:	582
Begleitung zu	Rechtsanwalt	0
	Gerichtsverhandlung	126
	Polizei	1
	Beratungsstelle/Behörde	1
	Gesamt:	128

3. Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik

Inhalte der Beratung	Psychosoziale Beratung	309
	Information Aufklärung	225
	Psychosoziale Prozessbegleitung	126
	Vermittlung finanzieller Opferhilfe	8
	Krisenintervention	13
	Trauerarbeit	4
	Allgemeine Lebensberatung	31
	Weitervermittlung	19
Gesamt:		735
Anträge	EHS	5
	Beratungs-/ Prozesskostenhilfe	3
	Gewaltschutzgesetz	2
	OEG	2
	Weisser Ring	6
	Sonstige Anträge	16
Gesamt:		34

4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrecht

Weiterhin nicht zufriedenstellend hat sich der TOA im Allgemeinen Strafrecht im Berichtsjahr entwickelt, weil die Ermittlungsbehörde und das Gericht uns zu wenig geeignete Fälle zugewiesen haben (siehe dazu unten).

Zunächst zum Hintergrund: TOA heißt, dass im unmittelbaren Kontakt zwischen Täter und Opfer der zur Straftat führende Konflikt beigelegt wird. Die Wiedergutmachung schließt nicht nur bezifferbare Schäden ein, sondern umfasst auch die körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Geschädigten. Zwischen den Interessen des Opfers und den Möglichkeiten des Täters soll eine für beide Seiten annehmbare und zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Die Vorgehensweise des TOA-Vermittlers muss immer Persönlichkeit und Situation von Täter und Opfer sowie den Tatkonflikt berücksichtigen.

Die Folgen, welche die Straftat für das Opfer mit sich bringt (Viktimisierung), sind nicht notwendig von der strafrechtlichen Einordnung des Delikts abhängig, sondern individuell verschieden. So können schon bei Eigentumsdelikten die gleichen Viktimisierungssymptome auftreten wie beispielsweise bei einer Körperverletzung.

Zur Aussöhnung trägt bei, dass Täter und Opfer die Sichtweise der jeweils anderen Seite erfahren und in einem gewissen Umfang verstehen lernen. Hierbei ist den Formen des immateriellen Ausgleichs besondere Bedeutung zuzumessen. Symbolischer Ausdruck einer Konfliktregelung können etwa die Entschuldigung des Täters und das Akzeptieren der Entschuldigung durch das Opfer sein.

Der Prozess des Ausgleichs soll bei dem Täter Veränderungen anregen: die persönliche Begegnung mit dem Geschädigten fordert eine Auseinandersetzung mit der eigenen Tat und ihren schädlichen Folgen. Das Verantwortungsbewusstsein für eigenes Handeln und daraus resultierenden Folgen soll geweckt werden.

Gelingt der TOA, so kann eine Verurteilung mit ihren „stigmatisierenden“ Auswirkungen auf den Beschuldigten weitgehend vermieden werden.

Auch ein Tatopfer kann von einem geglückten TOA Nutzen haben. Die Interessen der Opfer einer Straftat werden im herkömmlichen Strafverfahren nur unzureichend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden sie in die Zeugenrolle gedrängt, obwohl sie mit ihrer Anzeige in aller Regel das Strafverfahren mit bestimmten Intentionen eingeleitet haben. Durch einen TOA gelangen die Geschädigten wieder in eine aktive Rolle. Sie erhalten Gelegenheit, ihre Wiedergutmachungsinteressen frühzeitig im Ermittlungsverfahren zu artikulieren. Mögliche Befürchtungen oder Ängste bezüglich des Täters können minimiert werden.

Wünschenswerter Nebeneffekt der Konfliktregelung kann sein, dass sich Zivilverfahren der Geschädigten zur Durchsetzung von Wiedergutmachungs-Ansprüchen erübrigen, die Zivilgerichte so entlastet werden, und den Geschädigten langwierige Prozesse mit ihren Kosten erspart bleiben.

Die Wiesbadener Hilfe betreibt seit vielen Jahren TOA-Vermittlung im Erwachsenenstrafrecht.

4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrech

4.1 Der TOA im Erwachsenenstrafrecht im Spiegel der Statistik

Die Zuweisung der Strafverfahren und die Bewertung der Ergebnisse eines TOA für das weitere Strafverfahren fallen in die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörde (Staatsanwaltschaft) und der Gerichte. Die Vereinbarung über die Wiedergutmachung ist Verhandlungssache der Beteiligten. Sie hierbei zu unterstützen und so die Konfliktbearbeitung zu ermöglichen, ist Aufgabe der Konfliktberaterinnen.

Im Berichtsjahr 2015 wurden der Wiesbadener Hilfe 12 Fälle zugewiesen. Damit hat sich die Anzahl der vermittelten Fälle zum Vorjahr um fünf vermindert. Eine vermehrte Zuweisung von TOA-Fällen ist wünschenswert. Im Vergleich zu anderen, gar kleineren hessischen Städten, liegt Wiesbaden an der untersten Grenze.

Zu den Details der Fälle: Die Mehrzahl der Opfer und Täter waren Deutsche. Die Zuweisung erfolgte überwiegend durch die Amtsanwaltschaft, zwei Fälle durch die Staatsanwaltschaft. Die außergerichtliche Konfliktschlichtung erfolgte im Jahr 2015 wie auch in den Jahren zuvor schwerpunktmäßig im Ermittlungsverfahren vor Anklageerhebung.

Die zugrundeliegenden Delikte sind aus der folgenden Tabelle zu ersehen (einem Strafverfahren/TOA können mehrere Straftaten zugrunde liegen, so dass die Anzahl der Delikte die der Fälle übersteigen kann).

Delikte	Häufigkeit
Gefährliche Körperverletzung	1
Körperverletzung	6
Beleidigung	3
Bedrohung	2
Nötigung	3
Sachbeschädigung	1
Diebstahl	1
Summe	19

Die Tabelle zeigt, dass es sich bei den TOA-Fällen häufig um Körperverletzungsdelikte handelt. Bei dieser Art der Delikte kann vielfach davon ausgegangen werden, dass zwischen den Beteiligten ein Konfliktpotential vorhanden ist, welches im Rahmen der außergerichtlichen Konfliktschlichtung aufgearbeitet werden kann.

Im Berichtsjahr 2015 konnten neun Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Fall konnte teilweise erfolgreich erledigt werden, ein Fall musste zurückgegeben werden, da der Geschädigte langfristig schwer erkrankt ist. Ein Fall konnte Anfang 2016 erfolgreich abgeschlossen werden.

Bei den 12 zugewiesenen Fällen waren 12 Opfer und 13 Täter beteiligt.

4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrecht

4.2 Fazit und Ausblick

Gerade im Vergleich zu den weit höheren TOA-Fallzahlen anderer hessischen Staatsanwaltschaften ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich in Wiesbaden nur so wenig geeignete Fälle finden sollen.

Die hiesige Handhabung ergibt aus unserer Sicht klar, dass die Ermittlungsbehörde in Wiesbaden die gesetzliche Bestimmung des § 46 a StGB, die den TOA-Ausgleich zwingend vorschreibt, nicht anwendet.

Dazu mag bisher eine gewisse Schwerfälligkeit des TOA-Vermittlungsverfahrens in unserem Verantwortungsbereich beigetragen haben, die darauf zurückzuführen war, dass die TOA-Vermittlung in Kooperation mit der Gerichtshilfe Wiesbaden durch jeweils zwei Vermittler pro Fall (Gerichtshilfe „auf Täterseite“, unser Verein auf „Opferseite“) durchgeführt wurde. Diese Komplikation alleine erklärt indes keineswegs den Rückgang von 35 auf nur noch 9 Fälle zwischen 2010 und 2012.

Seit Mitte des Jahres 2012 schon haben wir uns nach Absprache mit dem Justizministerium entschlossen, dieses sogenannte „Zweihandmodell“-Verfahren aufzugeben. Die Hoffnungen, dass die Nähe der Gerichtshilfe zur Staatsanwaltschaft eine erhöhte Zuweisung von TOA-Fällen mit sich bringt, haben sich leider nicht bewahrheitet. Die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich war kollegial geprägt, erforderte aber einen hohen Zeitaufwand. Der Wunsch, dass der TOA für Erwachsene künftig im „Einhandmodell“ durchgeführt werde, war sowohl von der Gerichtshilfe als auch von der Wiesbadener Hilfe spürbar geworden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist seit 2013 allein durch die Wiesbadener Hilfe durchgeführt worden. Dass unser entsprechendes Angebot vom Ministerium der Justiz angenommen wurde und uns dafür zusätzliche Mittel bewilligt wurden, freut uns sehr, und ist aus fachlichen Gründen zu begrüßen. Als weiterer Vorteil kommt hinzu: Der TOA im Jugendstrafrecht wird seit 2012 ebenfalls von der Wiesbadener Hilfe durchgeführt, so dass der gesamte Täter-Opfer-Ausgleich in Wiesbaden künftig in einer, unserer, Hand liegt. Wir freuen uns auf die dabei zu gewinnenden umfangreichen Erfahrungen und hoffen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich hierdurch einen höheren Stellenwert innerhalb der Wiesbadener Justiz erhalten wird.

5. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafrecht

Seit April 2012 führt die Wiesbadener Hilfe den Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche in Kooperation mit dem Jugendamt durch.

Die Finanzierung erfolgte zunächst über Spendenmittel, ab 2013 bis Anfang 2016 durch Zuwendungen der Stadt Wiesbaden.

Für die Jahre 2016 und 2017 sind uns vom Amt für Soziale Arbeit kommunalisierte Landesmittel für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs für Jugendliche bewilligt worden.

5.1 Statistik - TOA im Jugendstrafrecht

Die Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts vermittelt die TOA-Fälle ggfls. auf Anregung der Jugendhilfe im Haus des Jugendrechts an die Wiesbadener Hilfe.

Im Berichtsjahr 2015 wurden uns lediglich 10 Fälle zugewiesen. Drei Fälle aus dem vorherigen Jahr wurden abgeschlossen. Bei den 13 im Jahr 2015 abgeschlossenen Fällen waren 13 Täter und 14 Opfer beteiligt. Von den Tätern waren 10 männlich, 3 weiblich, von den Opfern waren 8 weiblich und 6 männlich.

Bei den Straftaten handelte es sich um

Delikte	Häufigkeit
Körperverletzung	12
Beleidigung	1
Sachbeschädigung	2
Betrug	1
Bedrohung	1
	3
Summe	20

Die Teilnahmebereitschaft seitens der Opfer war bei 7 Fällen vorhanden, auf Täterseite waren 9 bereit zu einem Ausgleichsgespräch.

Fünf Fälle konnten erfolgreich durchgeführt werden, vier Fälle waren teilweise erfolgreich, drei Fälle waren erfolglos.

Ursache für Misserfolge	Häufigkeit
Opfer kein Interesse	4
Täter meldet sich nicht	3
Opfer meldet sich nicht	2
Vereinbarung konnte nicht umgesetzt werden	1
Summe	10

5. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafrecht

Bei den fünf erfolgreichen Ausgleichsgesprächen wurden zum einen Entschuldigungen ausgesprochen, in vier Fällen gab es eine Schadenswiedergutmachung, und drei sonstige weitergehende Vereinbarungen konnten getroffen werden.

In einem Fall war ein Opfer durch eine Rechtsanwältin vertreten.

Zu den nicht erfolgreich abgeschlossenen Fällen sollte noch angemerkt werden, dass uns durch die geführten Gespräche mit den Beteiligten trotzdem ein positiver Effekt eingetreten zu sein schien. Die Beschuldigten konnten ihre Tat in den Vorgesprächen reflektieren und auch ihre Vorstellungen zu einer Schadenswiedergutmachung äußern. Es kann von einem präventiven Effekt ausgegangen werden.

Selbst wenn ein Geschädigter kein Ausgleichsgespräch wünschte, konnten doch durch die Vorgespräche Befürchtungen gemindert werden, und die Geschädigten hatten die Möglichkeit, ihrem Ärger über das Geschehene Ausdruck zu verleihen. Auf die Beratungsmöglichkeiten für Opfer bei der Wiesbadener Hilfe konnte verwiesen werden.

In einem Fall konnte der Ende 2013 eingerichtete Opferfonds zu Hilfe genommen werden. Ein Beschuldigter hat sich in einer Vereinbarung bereiterklärt 200,- Euro an die Geschädigten zu bezahlen. Durch Vermittlung der Jugendhilfe im Haus des Jugendrechts konnte dieser Jugendliche sein Stunden abarbeiten. Ein Geschädigter erhielt nach erfolgtem Tätigkeitsnachweis den Betrag aus dem Opferfonds überwiesen.

5.2 Fazit und Ausblick

Der enorme Rückgang an Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts hat uns im Laufe des Jahres sehr beschäftigt und zu einem mündlichen und schriftlichen Austausch mit der Staatsanwaltschaft des Hauses des Jugendrechts geführt.

Als Grund für die geringe Zuweisung von Fällen wurde uns genannt, dass keine geeigneten Fälle anhängig gewesen seien.

Anfang des Jahres 2016 wurde bei einem Arbeitstreffen überlegt, ob nicht auch Fälle geeignet seien könnten, die sich im Zwischenverfahren befinden.

Ebenso wie im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs im Allgemeinen Strafrecht scheint in Wiesbaden doch vermehrt der Weg der Anklage gewählt zu werden.

Im Zwischenverfahren erfolgen äußerst selten Fallzuweisungen, obwohl manche Verfahren sehr wohl für einen TOA geeignet und sinnvoll wären.

6. Institutioneller Rahmen

6.1 Der Verein „Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.“

Der im Sommer 1992 gegründete Verein ist Träger der Beratungsstelle und der Stelle für Täter-Opfer-Ausgleich. Er wurde, um eine breite Verankerung in Stadt und Region Wiesbaden sicherzustellen, als „Verbandsverein“ organisiert, hat also nicht Einzelpersonen, sondern Gebietskörperschaften und Vereine als Mitglieder. Im folgenden Organigramm ist die Struktur der Wiesbadener Hilfe dargestellt:



Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Beratungsangebot konzentriert sich auf die Stadt und die umliegenden Kreise. Soweit es möglich und sinnvoll erscheint, können auch Ratsuchende außerhalb dieses Einzugsgebietes unsere Angebote in Anspruch nehmen.

6. Institutioneller Rahmen

6.2 Personelle Besetzung und Fachlichkeit

Die Beraterinnen sind Dipl. Sozialpädagoginnen mit Weiterbildung in klientenzentrierter Gesprächsführung sowie weiteren psychotherapeutischen Methoden. Alle Mitarbeiterinnen haben eine Zusatzqualifikation als Traumafachberaterin (DIPT).

Für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) sind drei der Mitarbeiterinnen als „Mediatorin in Strafsachen“ ausgebildet.

Die Mitarbeiterinnen erhalten regelmäßig Supervision, die Reflexion und Überprüfung des beruflichen Handelns gewährleistet.

Die Teilnahme an Fachtagungen und Fortbildungen fördert die Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen in allen aktuellen fachlichen Fragen.

Kontinuierlichen fachlichen Austausch haben wir mit den Kolleginnen und Kollegen der Hessischen Opferhilfeeinrichtungen und Zeugenberatungsstellen in Hanau, Kassel, Gießen, Frankfurt und Limburg, sowie deutschlandweit über die Mitgliederversammlung und die Fachtagungen des „Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ („ado“), dessen Mitglied wir sind. Bezüglich des Täter-Opfer-Ausgleich sind wir in der Landesarbeitsgemeinschaft für TOA in Hessen organisiert.

6.3 Räumlichkeiten / Öffnungszeiten

Die Beratungsstelle

Die Beratungsstelle ist zentral in der Wiesbadener Innenstadt in der Marktstraße 32, 2. OG gelegen. Ein Aufzug ist vorhanden, ein barrierefreier Zugang möglich.

Zu folgenden Sprechzeiten sind wir erreichbar:

Montag bis Freitag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Täter-Opfer-Ausgleich befindet sich in denselben Räumen und ist zu den oben genannten Zeiten erreichbar.

Das Zeugenzimmer

Wir bieten Zeugenberatung und -betreuung im Amts- und Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden an. Das Zeugenzimmer liegt im Erdgeschoss des Justizzentrums, Zimmer Nr. 0.058 (gegenüber Sitzungssaal 0.001).

Zeugenbegleitung nach telefonischer Voranmeldung über die Beratungsstelle

6. Institutioneller Rahmen

6.4 Finanzierung

Im Gründungsjahr 1992 wurden alle Kosten für die Beratungsstelle durch das Hessische Ministerium der Justiz getragen. Seit mehreren Jahren deckt das Ministerium aber nur noch etwa die Hälfte des Aufwands. Aus diesem Grund sind wir laufend auf Zuweisungen von Geldauflagen angewiesen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird im Bereich des Allgemeinen Strafrechts durch das Hessische Ministerium der Justiz gefördert, der TOA im Jugendstrafrecht wurde bislang durch Spenden und Zuwendungen durch die Stadt Wiesbaden getragen.

Unsere Mitarbeit in der Interventionsstelle bei Häuslicher Gewalt wird ebenfalls durch die Stadt Wiesbaden gefördert.

6.5 Vernetzung und Gremienarbeit

Für erfolgreiche Beratungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf regionaler und überregionaler Ebene unabdingbar. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen kann eine umfassende Hilfestellung für Opfer von Straftaten sichergestellt sowie Fachwissen ausgetauscht werden.

Die Mitarbeiterinnen der Opfer- und Zeugenhilfe nehmen regelmäßig an folgenden Arbeitskreisen bzw. Gremien im Stadtgebiet Wiesbaden teil:

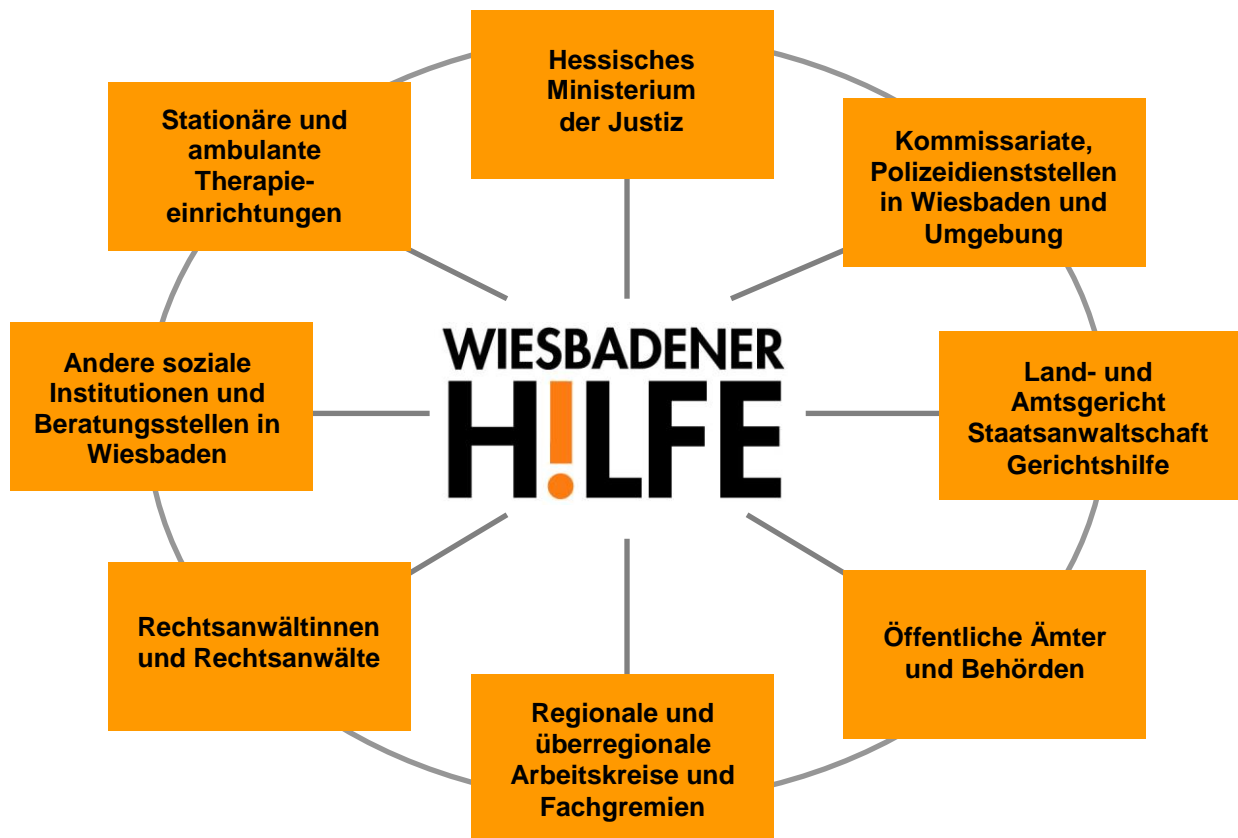
- dem Arbeitskreis Netzwerk Psychosoziale Beratung
- dem Arbeitskreis „Prävention, Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“
- dem Arbeitskreis Prävention des Präventionsrates der Landeshauptstadt Wiesbaden
- dem Auswahlgremium zur Vergabe des Ludwig-Beck-Preises für Zivilcourage der Stadt Wiesbaden

Die Wiesbadener Hilfe nimmt regelmäßig (auf Vorstands- und der Mitarbeiterenebene) an der Landesarbeitsgruppe der Hessischen Opferhilfen, der Landesarbeitsgemeinschaft TOA und am bundesweiten Arbeitskreis der Opferhilfen (ado) teil. Im Geschäftsführenden Ausschuss des ado arbeitet eine Mitarbeiterin mit, ein Vorstandsmitglied ist Vorstand im ado.



6. Institutioneller Rahmen

Netzwerk der Wiesbadener Hilfe



Wir verstehen uns als Drehscheibe innerhalb des sozialen Netzes in Wiesbaden, vermitteln auf Wunsch der Betroffenen Kontakte zu anderen helfenden Einrichtungen und/oder begleiten dorthin. Auf diese Weise stellen wir zu den verschiedensten Organisationen, Ämtern und Behörden Verbindungen her, so Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, zu Ärztinnen und Ärzten, Kliniken, zu Jugend-, Sozial-, Wohnungs- und Versorgungsamt, zum Weissen Ring, zu Frauenhäusern und anderen Hilfeeinrichtungen. Wir unterstützen Klientinnen und Klienten bei der Kontaktaufnahme und holen für sie notwendige Informationen ein.

6. Institutioneller Rahmen

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Präsenz in der Öffentlichkeit zu zeigen war uns auch im Berichtsjahr wieder ein wichtiges Anliegen.

Wir verlängerten aus diesem Grund unsere Werbeaktion in 20 Wiesbadener Bussen.

Zudem erneuerten wir unsere Homepage.

Wichtig ist uns, dass nicht nur Wiesbadener unser Angebot kennen, sondern auch die Menschen des MTK und des RTK von unserem Beratungsangebot wissen. Deshalb suchten wir den Erfahrungsaustausch mit dem Arbeitskreis Netzwerk gegen Häusliche Gewalt im Main-Taunus-Kreis und stellten unser Beratungsangebot den Kolleginnen und Kollegen vor.

Im Polizeipräsidium Westhessen berichteten wir im Rahmen des Führungskräftetreffens unter Leitung der stellvertretenden Polizeipräsidentin von unserer Arbeit.

Im BKA wurden die Studierenden im Rahmen ihres Kurrikulums über die Inhalte der Opferhilfe durch uns informiert.

Mit einem Fortbildungstag erläuterten wir dem Team des neu gegründeten Projekts response, eine hessenweit tätige Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt in Frankfurt, die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeit mit Gewaltopfern.

12 Mädchen des Wiesbadener Mädchentreffs besuchten unsere Einrichtung, um sich über Hilfemöglichkeiten bei Erfahrungen mit Gewalt zu informieren.

7. Besonderheiten des Jahres 2015

7.1 Kinder als Opfer und Zeugen von Straftaten

Im Jahr 2015 befassten wir uns intensiv mit dem Thema: Kinder als Opfer und Zeugen von Straftaten. Kinder kommen nicht häufig in unsere Einrichtung, sie sind jedoch nicht selten Opfer von Straftaten. Sexuelle Übergriffe und Gewalt erleben Kinder am eigenen Leibe oder als Zeugen, hier besonders auch als Zeugen Häuslicher Gewalt.

Uns beschäftigte die Frage, inwiefern es hilfreich ist, die Kinder selbst längerfristig zu beraten oder ob es sinnvoller ist, das Umfeld der Kinder gut zu unterstützen. Wie kann die Beratung von Kindern aussehen? Sind die Mitarbeiterinnen der Wiesbadener Hilfe hierfür ausreichend ausgebildet?

Zu diesen Fragen besuchten wir eine Fachtagung in Frankfurt. Zudem ließen wir uns im Zentrum für Beratung und Therapie von einem Kollegen beraten, der Jungen als Opfer von sexuellem Missbrauch und ihre Eltern berät. Beide Fortbildungen waren sehr hilfreich. Der Fokus wurde hier sehr klar auf die Beratung des sozialen Umfeldes gelegt. Nichts gibt Kindern mehr Stabilität und Sicherheit als starke verlässliche Bezugspersonen. Sind die Eltern hierzu nicht in der Lage, gilt es andere Bezugspersonen hinzuzuziehen. Für die Kinder selbst ist das Reden über das Geschehene, zumal mit fremden Personen, häufig eine zusätzliche Belastung, die es zu vermeiden gilt. Dies sollte jedoch in einem Erstgespräch mit den Kindern sensibel erfragt werden. Das Kind darf nicht den Eindruck gewinnen, dass es nicht gehört wird. Erfragt werden kann, wem sich das Kind am besten anvertrauen kann.

Zeigt das Kind langfristig deutliche Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung muss ein Kindertherapeut aufgesucht werden.

Wichtig ist uns hierbei eine gut funktionierende Vernetzung in Wiesbaden und Umgebung.

7.2. Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem (EHS) – Fonds Sexueller Missbrauch

Seit Juni 2015 können Menschen, die in ihrer Kindheit Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, einen Antrag auf Hilfeleistungen aus dem so genannten Ergänzenden Hilfesystem stellen. Die Betroffenen können sich über die Wiesbadener Hilfe bei dem Antrag unterstützen lassen. Die Hilfeleistungen sollen eine zusätzliche Unterstützung bei der Bewältigung der Tatfolgen darstellen.

Bewilligt werden können beispielsweise Therapieformen, die von der Krankenkasse in der Regel nicht bezahlt werden, die Verlängerung von Psychotherapien, Inanspruchnahme von verschiedenen Entspannungsverfahren, sportliche Aktivitäten, Fahrtkosten zu Therapiesitzungen, Übernahme der Kosten von Physiotherapie, Massagen usw. Aber auch die finanzielle Unterstützung bei Bildungsmaßnahmen (Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung) ist möglich.

Der Fonds bietet somit die Möglichkeit für vielfältige Unterstützungsmaßnahmen finanzielle Hilfe zu beantragen. Dies ist in der Regel mit einem zeitlichen Aufwand und deutlicher emotionaler Belastung verbunden. So wird die Unterstützung seitens der Beratungsstelle als Entlastung empfunden. Die Antragsstellerinnen und Antragssteller können aufkommende Fragen zum Antrag mit der Beraterin klären und sind während der Antragsstellung auch mit der emotionalen Belastung nicht allein.



**WIESBADENER
HILFE
OPFER- UND
ZEUGENBERATUNG**

Marktstraße 32
65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 308 23 24
0611 / 308 23 25
Fax: 0611 / 308 23 26
info@wiesbadener-hilfe.de
www.wiesbadener-hilfe.de

Sprechzeiten
Mo. bis Fr.: 9.00 bis 12.00 Uhr
Mo., Di., Do.: 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Spendenkonto
Nassauische Sparkasse
BLZ: 510 500 15
Kto-Nr.: 115 02 77 00

IBAN: DE28 5105 0015 0115 0277 00
BIC: NASSDE55XXX

**Zeugenberatung- und betreuung im
Amts- und Landgericht Wiesbaden**

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Zimmer Nr. 0.058

Begleitung nach telefonischer
Vereinbarung über die
Beratungsstelle